

**DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.**

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

**BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.**

Burgstr. 28
10178 Berlin

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.**

Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Per E-Mail:

**Abteilungsleiter Steuern der Länderfinanzministerien
Abteilungsleiter Steuern Bundesministerium der Finanzen**

16. April 2019

**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes 1.1.2020 (Art. 97 § 30 EGAO)**

Briefanrede ,

wir haben uns mit anliegendem Schreiben an die Mitglieder des Finanzausschuss des Deutschen Bundestags gewandt und eine Verschiebung der Erstanwendungszeitpunktes des o.g. Gesetzes auf den 1.1.2021 gefordert, da es erkennbar für die betriebliche Praxis nicht möglich ist, diesen flächendeckend einzuhalten.

Neben der Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes bestehen aus unserer Sicht noch folgende zentrale Probleme, die zeitnah in einem BMF-Schreiben gelöst werden müssen:

- Es ist dringend eine Klarstellung erforderlich, dass Kassensysteme von Banken, die bereits nach aktueller Rechtslage aufgrund diverser Regularien über eine vergleichbare Manipulationssicherheit verfügen, nicht unter den Anwendungsbereich von § 146a AO i.V.m. § 1 KassenSichV fallen.

- Sofern für die Meldung nach § 146a Abs. 4 AO fristgerecht bis 2020 keine elektronische Schnittstelle seitens der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt wird, müssen Meldungen als per E-Mail versandte Excel-Sheets möglich sein.
- Sollte eine gesetzliche Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes nicht erfolgen, dann ist zumindest eine generelle voraussetzungslose Verschiebung durch eine Nichtbeanstandungsregelung vorzunehmen. Zwingend ist dann auch eine Regelung in Bezug auf § 146a Abs. 1 S. 5 AO und § 379 Abs. 1 Nr. 5,6 AO aufzunehmen.
- Ferner sollte ein Anwendungserlass zu § 148 AO erarbeitet werden. Dieser sollte u.a. Ausführungen darüber enthalten, wann bei einer Belegausgabe regelmäßig von einer sachlichen oder persönlichen Härte für den Steuerpflichtigen auszugehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anwendungsbereich der Befreiungsvorschrift von § 146a Abs. 2 S. 2 AO keinesfalls faktisch ins Leere geht.
- Im Übrigen mahnen wir eine kurzfristige Veröffentlichung des Anwendungserlasses zu § 146a AO an und verweisen auf die darin noch zu ergänzenden Punkte, die wir mit unserer Stellungnahme vom 11.3.2019 adressiert haben.
- Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzung der DSFinV-K besonders bei filialisierten Unternehmen äußerst komplex und keinesfalls zum 1.1.2020 möglich ist. Wir möchten dafür werben, die DSFinV-K in Abstimmung mit der gewerblichen Wirtschaft zu ergänzen. Entsprechende Anmerkungen haben wir in unserer o.g. Stellungnahme übermittelt. Insbesondere sollte die DSFinV-K die aufzuzeichnenden und aufzubewahrenden Kassendaten abschließend vorgeben. Auch sollte diese nicht lediglich an Standardhandelskassenprozessen ausgerichtet sein, sondern ebenfalls an Kassensystemen, die auch viele nicht kassenrelevante Vorgänge erfassen. Die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes des § 146a AO sollte ausdrücklich auch die Regelungen zur DSFinV-K betreffen.

Wir möchten Sie bitten, sich für eine Verschiebung des Inkrafttretens und eine kurzfristige Klärung der aufgezeigten Probleme im Sinne der Vielzahl der betroffenen Unternehmen einzusetzen und bedanken uns hierfür im Voraus. Gerne stehen wir auch für weitergehende Erörterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Yokab Thomsen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr

Dr. Lutz Weber

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber